VERORDNUNG (EWG) Nr. 1308/68 DER KOMMISSION
vom 28. August 1968
über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung zur Ausfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7 und Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Gemeinschaft sind bedeutende Bestände in staatlicher Lagerhaltung vorhanden, die infolge von Interventionen auf dem Markt für frische und inländische Butter der ersten Qualität entstanden sind. Soweit für diese Butter Absatzmöglichkeiten auf dem Weltmarkt bestehen, ist es angebracht, Maßnahmen zu ihrer Auslagerung vorzusehen und ihre Ausfuhr vorzuschreiben. Für diesen Zweck eignet sich insbesondere Butter guter Qualität, die sich jedoch infolge ihrer Lagerung von frischer Butter unterscheidet. Diese Voraussetzungen sind bei einer Butter mit einer Lagerzeit von mindestens vier Monaten gegeben.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention auf dem Markt für Butter und Rahm (2) ist es weiterhin notwendig, den Mindestverkaufspreis durch die Interventionsstellen festzusetzen.

Der Verkaufspreis muß auf Grund der sich bei der Lagerung ergebenden Qualitätsminderung der Butter festgesetzt werden.

Um sicherzustellen, daß die Butter tatsächlich ausgeführt wird, ist es notwendig, eine Frist für die Ausfuhr vorzusehen und die Einhaltung dieser Bedingung durch die Stellung einer Kaution zu sichern. Der Kautionsbetrag muß so bemessen werden, daß die Rückkehr der Butter auf den Markt der Gemeinschaft verhindert wird. Es empfiehlt sich, die Kaution nur freizustellen, nachdem die zuständigen Stellen die Ausfuhr kontrolliert haben.

Es ist angezeigt, daß die Mitgliedstaaten der Kommission die verkauften Mengen mitteilen.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Interventionsstellen der Mitgliedstaaten verkaufen zum Zweck der Ausfuhr an jeden Interessenten Butter mit einer Lagerzeit von wenigstens 4 Monaten aus den in ihrem Besitz befindlichen Beständen unter den in den Artikeln 2 bis 4 festgelegten Bedingungen.

Artikel 2

Die Interventionsstellen verkaufen zu einem Preis, der gleich dem um 5,5 Rechnungseinheiten je 100 kg verminderten, in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 886/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver, Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 (3) genannten Ankaufspreis der betreffenden Interventionsstelle ist.

Artikel 3

Die Ausfuhr der Butter erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach dem Verkauf durch die Interventionsstelle.

Artikel 4

(1) Die Interventionsstelle verkauft die Butter einem Interessenten nur, wenn er spätestens beim Abschluß des Kaufvertrags eine Kaution in Höhe von 5,5 Rechnungseinheiten je 100 kg Butter stellt.

(2) Die Kaution wird in Form eines auf die Interventionsstelle ausgestellten Schecks oder als Bürgschaft eines Unternehmens der Kreditwirtschaft gestellt, das den von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzten Kriterien entspricht.

(3) Ausgenommen Fälle höherer Gewalt verfällt die Kaution, soweit die betreffende Butter nicht innerhalb der in Artikel 3 genannten Frist ausgeführt worden ist. Die Kaution wird für die Menge freigestellt, für die die Ausfuhr nachgewiesen worden ist.

(3) ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 4.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission wöchentlich die nach dieser Verordnung verkauften Mengen mit.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. August 1968

Für die Kommission

E. SASSEN

Mitglied der Kommission